



Projektierungshilfe: Abstände für Bäume entlang Kantonsstrassen

Die vorliegende Projektierungshilfe regelt die Abstände von Bäumen entlang der Kantonsstrassen, sofern es sich nicht um Wald handelt. Es sind Richtwerte, welche bei Vorliegen besonderer Umstände, ausnahmsweise unterschritten werden können, wenn sie zu einer unzweckmässigen Lösung führen würden. Solche Ausnahmen sind mit der Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei abzusprechen. Sie sind in jedem Fall zu begründen. Die Werte beziehen sich auf die Aussenseite des Stamms. Als Stammdurchmesser wird in der Regel ein Wert von 0,5 m eingesetzt.

Ausserhalb Siedlungsgebiet

Ausserhalb des Siedlungsgebiets lehnt sich die Arbeitshilfe an die Richtlinie «Sichere Kantonsstrassen im Wald» (AFW 51871-18) an, welche eine 5 m breite Freihaltezone entlang Kantonsstrassen im Wald vorsieht. Aus Sicherheitsgründen wird deshalb der gesetzliche Mindestabstand von 3 m (vgl. § 12 Verordnung zum Gesetz über Strassen und Wege (V GSW) 751.141) auf 5 m angehoben.

Innerhalb Siedlungsgebiet

Innerhalb des Siedlungsgebiets können kleinere Abstände gewählt werden, weil die gefahrenen Geschwindigkeiten tiefer sind und den Interessen einer siedlungsorientierten Gestaltung ein grösseres Gewicht beigemessen wird.

In jedem Fall muss das Lichtraumprofil freigehalten werden. Die Bäume sind so zu platzieren, dass sie nicht die Strassenbeleuchtung reduzieren.

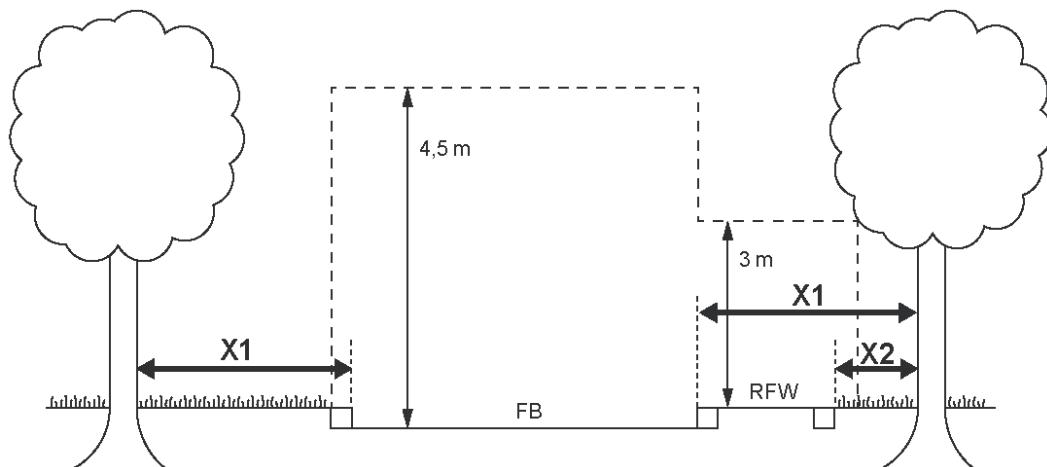


Abb. 1: Strasse mit Rad-/Fussweg:

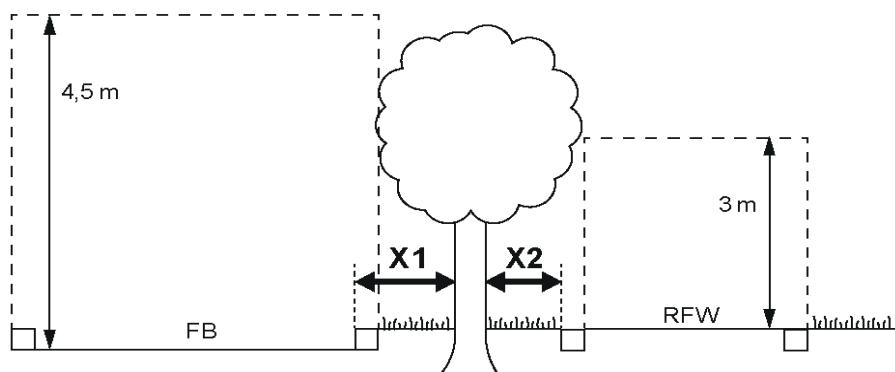


Abb. 2: Rabatte zwischen Strasse und Rad-/Fussweg

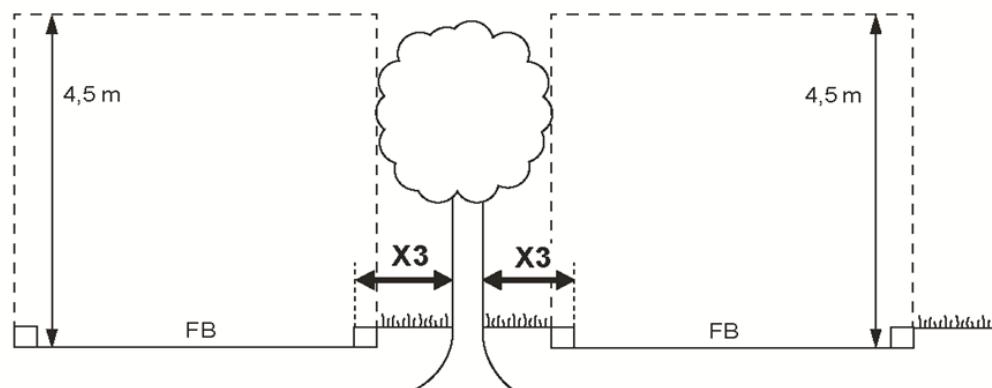


Abb. 3: Strasse Mittelinsel

Mindestabstände	X1 [m]	X2 [m]	X3 [m]
Ausserorts/ausserhalb Siedlungsgebiet	5,0	2,0	--
Innerorts/innerhalb Siedlungsgebiet	2,5	1,5	1,5

X1: Abstand zur Fahrbahn (FB)

X2: Abstand zu Rad-/Fusswegen (RFW)

X3: Abstand innerhalb Mittelinseln